
BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0164/2017)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	24.04.2017	öffentlich

K 8, K 1- B 51 (Hohensonne); Entstehung von Mehrkosten

Kosten:

Betrag: 282.000,-€
Haushaltsjahr: 2017
Teilhaushalt: Finanzhaushalt – Investive
Maßnahmen
Buchungsstelle: 54201 096110 542010115
Haushaltsansatz: 993.000,- € (zuzüglich 450.000,- €
aus Vorjahren; Gesamtansatz:
1.443.000,- €)

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag den absehbaren Mehrkosten für den Ausbau der K 8, K 1 – B 51 (Hohensonne), sowie der daraus resultierenden Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel in Höhe von 282.000,- € gemäß dem im Sachverhalt dargestellten Finanzierungsvorschlag zuzustimmen.

Sachdarstellung:

Die Angelegenheit war bereits Thema in der letzten Sitzung des Bauausschusses am 15.03.2017, sowie in der letzten Sitzung des Kreisausschusses am 27.03.2017. Auf die diesbezügliche Vorlage Nr. 0090/2017/1, die in der Anlage beigefügt ist, wird um Wiederholungen zu vermeiden nochmals vollumfänglich verwiesen.

Der Bauausschuss hatte in seiner Sitzung am 15.03.2017 einstimmig beschlossen, dem Kreisausschuss und dem Kreistag zu empfehlen, den absehbaren Mehrkosten für den Ausbau der K 8, K 1 – B 51 (Hohensonne), sowie der daraus resultierenden Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel in Höhe von 282.000,- € wie in der vorgenannten Vorlage dargestellt zuzustimmen.

Im Rahmen der letzten Kreisausschusssitzung am 27.03.2017 waren dann im Bezug auf den zu Grunde liegenden Sachverhalt jedoch noch weitere Fragen aufgetaucht, die im Rahmen der Sitzung nicht abschließend geklärt werden konnten (im Detail sh. u.), so dass der Kreisausschuss auf Vorschlag des Vorsitzenden schließlich einstimmig den Beschluss fasste, die Thematik zur erneuten Beratung und zur Klärung der in der Sitzung angesprochenen Aspekte an den Bauausschuss zurück zu verweisen.

Die im Rahmen der Sitzung aufgeworfenen Fragen wurden seitens der Verwaltung im Anschluss an die Sitzung zur weiteren Klärung mit Mail vom 28.03.2017 an den Landesbetrieb Mobilität Trier (LBM) weitergegeben. Die diesbezügliche Antwort des LBM ist nun auch zwischenzeitlich am 12.04.2017 hier eingegangen (im Detail hierzu sh. unten).

Entgegen des Beschlusses des Kreisausschusses vom 27.03.2017 erscheint es nun jedoch aufgrund der ungünstigen Sitzungsreihenfolge als nicht praktikabel die Angelegenheit vor der erneuten Thematisierung im Kreisausschuss nochmals im Bauausschuss zu behandeln. Die nächste Sitzung des Bauausschusses findet erst am 11.05.2017 statt. Wenn die Angelegenheit nun erst nochmals in der dortigen Sitzung vorberaten werden müsste, wäre die nachfolgende Behandlung der Thematik im Kreisausschuss erst in der Sitzung am 29.05.2017 möglich. Die abschließende Beratung im Kreistag könnte dann erst am 26.06.2017 erfolgen.

Da die bereits im Rahmen des vorzeitigen Baubeginns begonnene Maßnahme nach Möglichkeit jedoch unmittelbar im Anschluss an den Abschluss der derzeit noch laufenden Arbeiten der Verbandsgemeindewerke Trier-Land im Sommer diesen Jahres fortgesetzt werden soll (nur unter dieser Auflage war seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau im Übrigen mit Bescheid vom 17.01.2017 auch nochmals die Verlängerung des vorzeitigen Baubeginns der Maßnahme bewilligt worden), wäre eine abschließende Beratung im Rahmen der Kreistagssitzung am 26.06.2017 zu spät, um den vorgesehenen Zeitplan noch einhalten zu können. Da die Ausschreibung der Maßnahme erst nach abschließender Beratung im Kreistag erfolgen kann, könnte diese dann erst Mitte des Sommers abgeschlossen werden, so dass die Maßnahme voraussichtlich erst Ende des Jahres fortgesetzt werden könnte. Dies würde dann möglicherweise bei Erlöschen des vorzeitigen Baubeginns auch die Förderfähigkeit der bereits im Rahmen dessen durchgeführten vorgezogenen Entwässerungsarbeiten mit einem Kostenvolumen von ca. 170.000,- € und die damit zusammenhängende Förderung des Landes in Höhe von voraussichtlich ca. 119.000,- € (170.000,- € x 70% Landesförderung) gefährden.

Um dies zu vermeiden, soll die Angelegenheit nun nach Klärung der offenen Fragen ohne nochmalige vorherige Beratung im Bauausschuss unmittelbar wieder in der Sitzung des Kreisausschusses am 24.04.2017 behandelt werden, so dass – die Zustimmung des Kreisausschusses vorausgesetzt – eine abschließende Beratung der Thematik bereits in der nächsten Sitzung des Kreistags am 15.05.2017 und nicht erst am 26.06.2017 erfolgen könnte.

Da der Bauausschuss den Mehrkosten, sowie den daraus resultierenden überplanmäßigen Ausgaben wie oben beschrieben bereits in seiner Sitzung am 15.03.2017 einstimmig zugestimmt hat, erscheint es hier vor diesem Hintergrund auch unproblematisch die Angelegenheit nicht zunächst nochmals dort vorzubereiten, sondern die noch offenen Fragen nun auch direkt im Rahmen des Kreisausschusses

und somit in dem Gremium, in dem diese Fragen auch aufgetaucht sind, zu thematisieren. Der Bauausschuss soll dann in seiner Sitzung am 11.05.2017 nochmals über die bis dahin vorliegenden neuen Ergebnisse in dieser Angelegenheit informiert werden.

Im Wesentlichen ging es bei den im Rahmen der letzten Kreisausschusssitzung noch offengebliebenen Fragen um die folgenden beiden Punkte im Bezug auf die Begründung der voraussichtlich entstehenden Mehrkosten im Umfang von ca. 282.000,- €:

1. In der Vorlage 0090/2017/1 war angegeben worden, dass die Fahrbahn von Bau-Km 1+540,00 – 2 + 110,00 von ursprünglich geplanten 5,50 m auf nun 6 m verbreitert werden solle. Begründet wurde dies mit dem hohen Schwerverkehr-Anteil der Strecke von bis zu 300 Fz/d über mehrere Wochen (aufgrund eines sich entlang der Strecke befindlichen Steinbruchs). Hier stellte sich die Frage, wann diese Verkehrszählung stattfand, bzw. in diesem Zusammenhang ob dies bei Erstellung der ursprünglichen Planung noch nicht bekannt war, bzw. warum dies nicht schon dort berücksichtigt wurde.
2. Im Bezug auf die Verlegung der K 8 im Bereich von Bau-Km 1+150,00 – 1+600,00 Richtung des rekultivierten Steinbruchs stellte sich die Frage, inwiefern der Eigentümer des Steinbruchs an den dadurch entstehenden Mehrkosten beteiligt werden kann, da die mögliche Betriebserweiterung des Steinbruchs ja zumindest mitursächlich für die erforderliche Verlegung der Fahrbahn und die daraus resultierenden Mehrkosten ist.

Hierzu teilt der LBM in seiner Mail vom 12.04.2017 Folgendes mit:

zu 1.:

Die Planungen der K 8 begannen bereits im Jahr 2002. Seit Beginn der Planungstätigkeit stand die Führung des steinbruchbedingten Schwerverkehrs im Fokus. Am 10.04.2012 wurde die Planung (in der Fassung einer Voruntersuchung [Bleistiftentwurf]) zum Ausbau der K 8 zwischen der K 1 und der B 51 erstmals den Anliegern vorgestellt. Zum damaligen Zeitpunkt war eine Fahrbahnbreite von 5,5 m vorgesehen, da davon auszugehen war, dass die Renaturierung des sich entlang der Strecke befindlichen Steinbruchs bis zum Beginn des Streckenausbaus abgeschlossen sei. Die Fahrbahnbreite wurde damals seitens der Anlieger und der Verbandsgemeinde kritisch gesehen. In der Folge sagte die Verbandsgemeinde eine Prüfung der Betriebsdauer des Steinbruchs/ der Deponie zu. Der LBM sagte die Veranlassung einer Verkehrszählung zu.

Eine Verkehrszählung am 02.07.2013 zwischen 06.00-20.00 Uhr ergab einen DTV von 673 Fahrzeugen (gesamt) mit einem Schwerverkehrsanteil von 201 Lkw. Die Erfassung und Bewertung des Schwerverkehrsanteils stellte sich nicht einfach dar, weil die Anlieferung des Verfüllmaterials für die Deponie nur temporär, dann allerdings mit einer hohen Anzahl an Transporten, erfolgte.

Seinerzeit ging man bei der Planung noch davon aus, dass die Rekultivierung des Steinbruchs bis Ende 2014, spätestens bis Mitte 2015, abgeschlossen sei.

Am 29.09.2015 wurde die Planung dann erneut in einer Anliegerversammlung vorgestellt. Die damalige Fahrbahnbreite war ebenfalls mit einer Breite von 5,5 m vorgesehen. Die Anlieger äußerten erneut Kritik an der geringen Ausbaubreite.

Neben dem steinbruchbedingten Verkehr sei auch der Schwerverkehr zum Gewerbegebiet Frankenhöhe zu berücksichtigen.

Am 19.10.2015 teilte der Eigentümer der Flächen des Steinbruchs mit, dass er auf der gegenüberliegenden Seite der K 8, gegenüber des verfüllten Steinbruchs, die Beantragung einer weiteren Abbaufäche beabsichtige. Damit war die Notwendigkeit des Ausbaus mit einer Breite von 6,0 m für den LBM gegeben, so dass das zuständige Ingenieurbüro schließlich am 08.12.2015 mit der Umplanung der K 8 auf eine Breite von 6,0 m zwischen der B 51 und Frankenhöhe beauftragt wurde.

Die Notwendigkeit der Erweiterung der Fahrbahn in dem betreffenden Streckenabschnitt war also bei Aufstellung der ursprünglichen Planung, bzw. auch bei der Veranschlagung der ursprünglichen Haushaltsansätze für diese Maßnahme in den Jahren 2014 und 2015 noch nicht bekannt, bzw. zumindest noch nicht endgültig absehbar, und war daher dabei auch noch nicht berücksichtigt worden.

zu 2.:

Die Mehrkosten im Bereich 1+150,00-1+600,00 km entstanden durch die notwendige Verlegung der Fahrbahn der K 8, da der betroffene Eigentümer seine Flächen nicht zur Verfügung stellen wollte. Stattdessen hat der Eigentümer seine Flächen auf der gegenüberliegenden Seite der K 8, im Bereich der verfüllten Deponie, an den Straßenbaulastträger herangetragen. Hierdurch konnte die bestehende Fahrbahn nicht zur Verbreiterung herangezogen werden. Stattdessen ist in dem genannten Abschnitt ein Vollausbau erforderlich. Das Recht des Eigentums steht nach Bewertung des LBM über dem öffentlichen Interesse, zumal der Eigentümer alternative Flächen angeboten hat. An den Mehrkosten aufgrund einer alternativen Linienführung kann der Steinbruchbetreiber nicht beteiligt werden.

Des Weiteren erfolgte eine Kostenfortschreibung, weil die Entscheidung getroffen wurde, die Fahrbahn mit 6,0 m anstatt mit 5,5 m Breite auszubauen (s. o.). Die Entscheidung wird als sinnvoll erachtet, da das Gewerbegebiet Frankenhöhe durch Schwerverkehrsfahrzeuge angefahren wird und in dem Bereich Hohensonne / Kersch weitere Steinbrüche vorhanden sind. Insbesondere berücksichtigt die Fahrbahnbreite auch die zukünftige Entwicklung durch Erschließung eines weiteren Steinbruchs. Nach derzeitigem Kenntnisstand liegt bisher kein Genehmigungsantrag zur Einrichtung eines Steinbruchs vor. Eine Grundlage zur Kostenbeteiligung liege somit nicht vor.

Die im Rahmen der letzten Kreisausschusssitzung offen gebliebenen Fragen erscheinen damit beantwortet, so dass nun eine abschließende Vorberatung der Angelegenheit im Kreisausschuss erfolgen kann.

Ein Mitarbeiter des LBM wird im Rahmen der Sitzung für die Beantwortung möglicher weitergehender Fragen zur Verfügung stehen.

Finanzierungsvorschlag:

Auch im Bezug auf den Finanzierungsvorschlag sei hier zur Vermeidung von Wiederholungen auf die in der Anlage nochmals beigefügte Vorlage-Nr. 0090/2017/1 verwiesen.

Anlagen:

Vorlage-Nr. 0090/2017/1 zur Sitzung des Kreisausschusses am 27.03.2017